
Zuschuss zum Fortbildungskurs „Suchtmedizinische Grundversorgung“

(gemäß III. Ziff. 2 der Sicherstellungsrichtlinie)

Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte
- Weiterbildungsassistenten (WBA)

Höhe des Zuschusses

- Einmalzahlung von bis zu **1.000 Euro** für die Teilnahme am Fortbildungskurs „suchtmedizinische Grundversorgung“
- Einmalzahlung von **500 Euro** für die Aufwendungen bei der Kursteilnahme

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Für alle Förderempfänger:
 - Nachweis über die durch den **Fortbildungskurs** zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ entstandenen **Kosten**
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 31.12.2015.
- Bei angestellten Ärzten: Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 31.12.2015 haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist.
- Bei Weiterbildungsassistenten: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“
- Förderungsempfänger erbringt Leistungen der Methadonsubstitution in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Bewilligung der Förderung (Vertragsarzt) bzw. ab Erhalt der Genehmigung zur Abrechnung und Durchführung substitutionsgestützter Behandlung Opiatabhängiger

Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.